

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2197

Telefax
089 2162-3197

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2428 W
16. November 2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-92-9213/76/5

München,
23.12.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14.11.2022 betreffend Windenergie in Bayern – Stand 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

1.1 Wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen wurden zwischen 2010 und heute gestellt (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?

In den Jahren 2010 bis einschließlich 2022 wurden insgesamt 1.330 Genehmigungsanträge gestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	4	20	18	2	9	19	5	12	9	14	11	24	147
2011	5	20	20	11	8	21	3	20	23	3	12	21	167
2012	24	13	9	29	9	14	17	28	23	27	25	53	271
2013	13	21	28	30	25	18	23	26	55	45	27	89	400
2014	58	63	33	12	1	4	4	7	0	5	15	18	220
2015	7	2	10	2	0	1	5	3	0	3	3	0	36
2016	0	0	2	2	6	1	2	16	16	0	0	0	45
2017	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	4	8
2018	3	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
2019	0	0	1	0	0	5	2	1	0	0	0	0	9*
2020	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3
2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
2022	0	9	0	0	4	0							

*zwei Genehmigungsanträge aus dem Jahr 2019 wurden im Jahr 2022 von der KVB nachgemeldet

Quelle:

Eigene Erhebungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

Im Jahr 2022 wurden bisher neun Anträge auf Genehmigung im Februar und vier Anträge im Mai gestellt (Stand 30. Juni 2022).

1.2 Wie viele Anlagen wurden im selben Zeitraum genehmigt (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?

Im gefragten Zeitraum wurden 869 Anlagen genehmigt (siehe nachfolgende Tabelle. Davon wurden im Jahr 2022 bereits acht Anlagen genehmigt (Stand 30. November 2022).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	0	1	0	5	12	13	4	10	5	3	3	6	62
2011	2	18	3	5	7	10	21	13	11	8	1	14	113
2012	0	8	10	10	12	7	8	8	13	7	8	6	97
2013	7	17	13	8	5	12	31	15	15	10	20	21	174
2014	39	15	17	11	13	7	27	13	20	32	45	5	244
2015	6	8	12	12	3	1	7	2	5	2	2	4	64
2016	6	3	7	12	2	13	2	0	1	0	11	16	73
2017	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	7
2018	0	0	0	0	0	3	0	3	6	0	0	0	12
2019	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3	0	5
2020	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	4
2021	0	0	4	0	0	1	1	0	0	0	0	0	6
2022	0	0	3	0	0	0	1	0	0	2	2		8

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi und Marktstammdatenregister der BNetzA

1.3 Wie viele Anlagen gingen im selben Zeitraum in Betrieb (bitte nach Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Im angegebenen Zeitraum gingen insgesamt 825 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 2,16 Gigawatt in Betrieb (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagenanzahl	Leistung in MW
2010	21	43
2011	65	144
2012	91	221
2013	94	239
2014	160	424
2015	141	366
2016	106	288
2017	111	314
2018	8	23
2019	6	17,9
2020	8	31,7
2021	8	26,9
2022 (Stand 30.11.2022)	6	25,2

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

2.1 Wie viele Anträge sind momentan insgesamt im Genehmigungsverfahren (bitte nach Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Derzeit sind 25 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 100 MW beantragt und noch nicht genehmigt (Aufschlüsselung nach Jahren siehe nachfolgende Tabelle; Stand 1. HJ. 2022 und Erkenntnisse aus Telefonaten im 2. HJ. 2022 – kein endgültiger Stand für das Jahr 2022).

Antragsjahr	Anzahl der beantragten Anlagen	insgesamt beantragte zu installierende Leistung in MW
2013	4	8,8
2014	3	7,2
2016	3	8,8
2017	2	6,1
2019	3	13,2
2022	10	55,4

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

2.2 Wie viele Anlagen sind momentan bereits genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb (bitte nach Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?

Derzeit sind 42 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 148 MW genehmigt, die noch nicht in Betrieb gegangen sind (Aufschlüsselung nach Jahren; siehe nachfolgende Tabelle).

Genehmigungsjahr	Anzahl genehmigter Anlagen	insgesamt genehmigte Leistung in MW
2013	1	2,3
2014	14	36,3
2015	3	7,7
2016	5	13,7
2017	3	13,5
2019	1	2,4
2020	3	12,6
2021	4	14,1
2022 (Stand: 30.11.2022)	8	45,7

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

2.3 Bei wie vielen der bereits genehmigten Anlagen gingen die Genehmigungsanträge vor Inkrafttreten der 10H-Regelung ein?

Bei 24 Windenergieanlagen der unter Frage 2.2 genannten Anlagen ging die Genehmigung vor Inkrafttreten der 10H-Regelung ein.

3.1 Wie hat sich der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung seit 2010 entwickelt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

3.2 Wie hat sich der Anteil der Windenergie am Bruttostromverbrauch seit 2010 entwickelt?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Stromerzeugungs- und -verbrauchswerte für die Jahre 2011 bis 2021 wurden zuletzt am 17. Oktober 2022 im Rahmen der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Entwicklung der monatlichen Stromerzeugung in Bayern“ des Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig übermittelt.

Die nachfolgende Tabelle wurde aus der Energiebilanz für Bayern (Tabelle E-2) um das Jahr 2010 ergänzt.

Jahr	Bruttostrom- erzeugung	darunter		Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie an der Bruttostromerzeugung	Bruttostrom- verbrauch	Jahresbilanzieller Beitrag der Stromerzeugung aus Windenergie zur Deckung des Bruttostromverbrauchs
		Windenergie				
	in TWh					
2010	92,0	0,6		0,7%	90,0	0,7%
2011	89,2	0,8		0,9%	91,8	0,9%
2012	93,7	1,1		1,2%	86,2	1,3%
2013	90,9	1,3		1,5%	85,3	1,6%
2014	88,3	1,8		2,0%	83,2	2,2%
2015	86,2	2,8		3,2%	84,6	3,3%
2016	81,5	3,2		4,0%	83,5	3,9%
2017	84,8	4,6		5,5%	84,3	5,5%
2018	73,8	4,6		6,2%	86,6	5,3%
2019	74,9	5,0		6,7%	84,5	5,9%
2020 ¹⁾	74,9	4,9		6,5%	83,0	5,9%
2021 ¹⁾	78,5	4,0		5,1%	85,4	4,7%

¹⁾ vorläufige Werte

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Leipziger Institut für Energie GmbH

3.3 Wann wurden die in der Evaluation zu 10 H genannten 17 Aufstellungs- beschlüsse für die Bebauungspläne gefasst (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?

Das Datum der Aufstellungsbeschlüsse liegt uns nicht vor. Nachfolgende Ta-
belle bildet das Datum des Inkrafttretens ab:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2015									1				1
2016	1			2	1	2		1		1		1	9
2017							1		1				2
2018			1				1	1					3
2019			1										1
2020	1												1

Quelle: StMB

4.1 Welche jeweiligen Flächen pro Windrad der Fallgruppen 2-6 der aktuellen Gesetzesänderung der Bayerischen Bauordnung in Art. 82 ff werden gemäß Artikel 2 des Windflächenbedarfsgesetzes anerkannt und zur Erreichung des 1,8 % Ziels angerechnet?

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 WindBG werden auf den Flächenbeitragswert 2032, also auch auf das 1,8 % Ziel, Flächen anerkannt, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine sich in Betrieb befindliche Windenergieanlage liegen und der Planungsträger dies durch Beschluss feststellt.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden alle Flächen in den in Art. 82 BayBO geschaffenen Gebieten um sich in Betrieb befindliche Windenergieanlagen im Umkreis von einer Rotorblattlänge anerkannt.

4.2 Weshalb unterliegen die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Größe von nahezu 50 % der Fläche des Freistaates noch immer der 10 H Regelung und scheiden so für eine Windkraftnutzung gemäß den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen der Evaluation 10 H aus?

Die 10H-Regelung ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um widerstreitenden Interessen Rechnung zu tragen und einen breiten Konsens in der Bevölkerung sicherzustellen.

Allerdings erforderte der fortschreitende Klimawandel eine Weiterentwicklung der Regelung, um mehr geeignete Flächen für die Windenergie zu aktivieren.

Bei den Ausnahmen von der 10H-Regelung in Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird nicht nach landwirtschaftlicher Nutzfläche und anderen Flächen unterschieden. Sie beziehen sich vielmehr unter anderem auf Fallgruppen, in denen die Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart bereits beeinträchtigt oder vorgeprägt ist bzw. in denen die von den Windenergieanlagen ausgehende, als bedrängend empfundene Wirkung durch eine Einhegung im Wald abgemildert wird.

So sind zum Beispiel landwirtschaftliche Flächen entlang von bestimmten Verkehrsstrecken von den Ausnahmen erfasst. Weiterhin zu den Ausnahmen zählen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie Sonderbauflächen oder Sondergebiete für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind.

Damit ist die Aussage, dass landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Größe von nahezu 50 % der Fläche des Freistaats nicht von der Modifikation der 10H-Regelung erfasst wäre, nicht korrekt.

4.3 Rechnet die Staatsregierung mit Klagen von Eigentümern von Ackerflächen, die eine Ungleichbehandlung zu Eigentümern von Waldflächen, die gemäß der Gesetzesänderung der Bayerischen Bauordnung in Art. 82 von der 10 H Regelung befreit sind, kritisieren?

Aus Sicht der Staatsregierung gibt es hinreichende sachliche Differenzierungsgründe (siehe Antwort zu Frage 4.2).

5.1 Können in den regionalen Planungsverbänden ohne Regionalplan nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung der Bayerischen Bauordnung in Art. 82 für Windkraftanlagen bei Einhaltung des 1000m Abstandes in den Ausnahmeflächen, wie z.B. dem Wald, ohne Bebauungsplan, Flächennutzungsplan oder Regionalplan eine Baugenehmigung beantragt werden?

Es ist davon auszugehen, dass mit der Frage Regionalpläne ohne Festlegungen betreffend Windenergie gemeint sind. In diesem Fall ist die Frage grundsätzlich zu bejahen: Hier greift die baurechtliche Zulässigkeits- (Privilegierungs-) Regelung der Art 82 und 82a BayBO ohne entsprechende Beschränkungen. Selbstverständlich sind aber etwaige sonstige einschlägige Festlegungen des jeweiligen Regionalplans im Genehmigungsverfahren zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze).

5.2 Können in den regionalen Planungsverbänden mit ausschließender Wirkung durch den Regionalplan nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung der Bayerischen Bauordnung in Art. 82 für Windkraftanlagen bei Einhaltung des 1000m Abstandes in den Ausnahmeflächen, wie z.B. dem Wald, ohne Bebauungsplan, Flächennutzungsplan oder Regionalplan eine Baugenehmigung beantragt werden?

Hier sind im Wesentlichen zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. In den Regionen, in denen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionsweit die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, gilt dort dieser Ausschluss weiterhin. In diesen Fällen wirkt sich die Änderung der Abstandsreduzierung auf 1.000 m ausschließlich in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus. Gibt es in Regionalplänen neben Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten auch unbeplante Gebiete (sogenannte weiße Flächen), so wirkt sich die Abstandsreduzierung auch dort aus.

5.3 Welche regionalen Planungsverbände in Bayern haben bisher keine Regionalpläne bzw. keine Regionalpläne mit Ausschlusswirkung?

Die Regionalen Planungsverbände Oberpfalz-Nord, Regensburg, Ingolstadt und München haben bisher noch keine Ausschlussgebiete/Ausschlusswirkungen in ihren Regionalplänen festgelegt.

6.1 Bei wie vielen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Bayerischen Staatsforste wurden zwischen 2010 und heute Genehmigungsanträge nach BImSchG. Gestellt (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)?

Auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) wurden im Zeitraum 2010 bis 23. November 2022 in folgendem Umfang Genehmigungsanträge nach dem BImSchG gestellt:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
2010	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2011	0	4	0	0	8	5	0	0	0	0	4	0
2012	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
2013	8	2	0	2	3	0	0	0	0	0	0	5
2014	8	8	4	4	0	0	0	0	0	0	10	0
2015	2	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2016	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

Quelle: StMELF

6.2 Für wie viele Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Bayerischen Staatsforste gibt es Vorverhandlungen?

Die BaySF ermitteln die Vertragspartner von Standortsicherungs- und Pachtverträgen künftig im Zuge von öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren und führen daher aktuell keine Vorverhandlungen mit Dritten über Windenergieanlagen. Eine Angabe zur Zahl der Windenergieanlagen in Vorverhandlungen ist daher nicht möglich.

6.3 Wie viele Vorverhandlungen, die kurz vor der Unterschriftsreife standen für Standortssicherungsverträge, wurden im Jahr 2022 wieder verschoben bis Entscheidungen zu den Ausschreibungen konkretisiert werden?

Einzelfälle, in denen Standortsicherungsverträge aus den vergangenen Jahren unterschriftsreif verhandelt wurden, werden unabhängig von den Entscheidungen zu den Ausschreibungen aktuell zum Abschluss gebracht.

7.1 Welche Gewichtung wird das Kriterium der Bürgerbeteiligung gegenüber dem Angebotspreis bei der geplanten Ausschreibung durch die Bayerischen Staatsforste erhalten?

7.2 Erhalten die Kommunen, auf deren Gemarkungsfläche der Staatswald liegt, bei Windkraftprojekten im Staatswald ein automatisches Recht auf eine mögliche Beteiligung?

7.3 In welcher Form erhalten die Kommunen, auf deren Gemarkungsfläche der Staatswald liegt, ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Projekte?

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die BaySF ermitteln die Vertragspartner von Standortsicherungs- und Pachtverträgen im Zuge von öffentlichen wettbewerblichen Auswahlverfahren. Das 2-stufige Auswahlverfahren sieht in der 1. Stufe eine Prüfung der Eignung des Bieters und in der 2. Stufe eine Wertung der angebotenen Projektrealisierung (einschließlich der Wertung des Angebotspreises) vor.

Mit der jeweiligen Standortgemeinde eines potenziellen Windenergieprojektes werden bereits im Vorfeld dieses Auswahlverfahrens die kommunalen Belange für die Umsetzung des Windenergieprojektes identifiziert und abgestimmt. Zu den kommunalen Belangen können dabei sowohl die Bürgerbeteiligung als auch die Beteiligung der Gemeinde zählen.

Die einvernehmlich abgestimmten Belange werden vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde beschlossen. Die Inhalte dieses Beschlusses werden dann Bestandteil des Auswahlverfahrens. Die vollständige Umsetzung der vereinbarten kommunalen Belange ist dabei zwingende Voraussetzung für die Eignung der Bieter (Stufe 1 des Auswahlverfahrens). Eine Gewichtung mit anderen Kriterien findet dabei nicht statt.

Die kommunale Mitsprache erfolgt dadurch, dass von BaySF bei der Bewertung der Projektrealisierung (Stufe 2 des Auswahlverfahrens) nur Angebote von Bietern berücksichtigt werden, die die im Gemeinderatsbeschluss dokumentierten kommunalen Belange vollständig erfüllen.

Diese Angebote zur Projektrealisierung werden von BaySF transparent und diskriminierungsfrei nach einem Punktesystem bewertet. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl wird von den BaySF für den Abschluss des jeweiligen Standortsicherungs- bzw. Pachtvertrages ausgewählt.

8.1 Wann werden die neuen Regelungen zu Abstand militärischer Einrichtungen, Erdbebenstationen und Naturschutz in den Bayerischen Windkraft-erlass bzw. dessen Nachfolger („Themenplattform“) aufgenommen?

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 Folgendes beschlossen (s. a. Bericht aus der Kabinettsitzung vom 28. Juni 2022 – Bayerisches Landesportal (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-28-juni-2022/?seite=5062>)):

„Der Ministerrat begrüßt die Überlegungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, den umfangreichen Windenergieerlass (BayWEE) mit seiner mehrjährigen Geltungsdauer zugunsten einer flexibleren und moderneren Themenplattform Windenergie im Internet abzulösen. Damit können für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wichtige Regelungen sehr kurzfristig und dynamisch bei Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene aktualisiert und schnell und zeitgemäß digital bereitgestellt werden. Der Ministerrat beauftragt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, unter Einbindung und mit Unterstützung aller fachlich für Themen der Windenergie zuständigen Ressorts, die weiteren erforderlichen Schritte für die Einrichtung und Pflege einer Themenplattform Windenergie zur Ablösung des BayWEE in die Wege zu leiten.“

Die Arbeiten hierzu wurden aufgenommen, dauern aber aufgrund von aktuellen Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene noch an.

Der Bayerische Windenergieerlass (BayWEE) ist eine gemeinsame Bekanntmachung von Hinweisen (Verwaltungsvorschriften) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen der beteiligten Ressorts an die jeweils nachgeordneten Behörden.

Der Erlass deckt die unterschiedlichsten Rechtsbereiche ab, die bei der Genehmigung einer Windenergieanlage eine Rolle spielen.

Die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land betreffen weite Teile des BayWEE, ebenso die Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz, die straffere, schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie ermöglichen sollen. Vor allem aber wird die im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 getroffene Festlegung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, erheblichen Anpassungsbedarf bei der Gewichtung der Erneuerbaren Energien im Verhältnis zu anderen Belangen und Rechtsmaterien nach sich ziehen.

Bezüglich militärischer Belange hat sich Herr Staatsminister Hubert Aiwanger, MdL, kürzlich mit einem Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck, MdB, gewandt und gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung die bestehenden Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund militärischer Belange wie militärischer Radarstationen, militärischer Mindestflürrhöhen (MVA) und Sicherheitsabständen zu Hubschraubertiefflugstrecken zügig zu überprüfen.

8.2 Mit welchen Erleichterungen, die vom Bund im Juli 2022 beschlossen wurden, können die Genehmigungsbehörde heute bereits arbeiten?

Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ (im Folgenden: BNatSchG-neu) ist mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 2 am 29. Juli 2022 in Kraft getreten. Artikel 1 Nummer 2 betrifft die Einfügung von § 26 Abs. 3 BNatSchG. Diese Vorschrift wird erst am 1. Februar 2023 Geltung erlangen.

Die Neuregelungen des BNatSchG sollen die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vereinfachen und beschleunigen.

Das Gesetz umfasst Regelungen in zwei Teilbereichen:

§ 26 Abs. 3 BNatSchG-neu betrifft die Errichtung und den Betrieb von WEA in LSGs; §§ 45b-d BNatSchG-neu treffen Sonderregelungen im Artenschutzrecht für den Betrieb von WEA.

Im artenschutzrechtlichen Teil des BNatSchG werden bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Dabei fokussiert das Gesetz insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG).

Zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen sind vorgesehen für den Fall des Repowerings von Windenergieanlagen an Land (neuer § 45c BNatSchG). Zugleich wird zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten das Bundesamt für Naturschutz mit der Aufgabe betraut, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zu deren Finanzierung sollen auch Anlagenbetreiber beitragen, die aufgrund der neuen Vorschriften eine artenschutzrechtliche Ausnahme erhalten (neuer § 45d BNatSchG).

§ 74 Abs. 5 BNatSchG-neu enthält **Übergangsregelungen**. Gemäß **§ 74 Abs. 4 BNatSchG-neu** ist § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu (Maßgaben zur Beurteilung der Signifikanz und der Schutzmaßnahmen) nicht anzuwenden auf:

- bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WEA an Land sowie auf
- solche Vorhaben, die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder
- bei denen vor dem 1. Februar 2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erfolgt ist.

Nach **§ 74 Abs. 5 BNatSchG-neu** ist § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu abweichend von Abs. 4 bereits vor dem 1. Februar 2024 anzuwenden, **wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt**.

Die Übergangsregelung gilt ausdrücklich nur für § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu. Sie gilt hingegen nicht für folgende Vorschriften, die demnach **sofort anzuwenden** sind:

§ 45b Abs. 7 BNatSchG-neu (Regelung zur Unzulässigkeit von Nisthilfen), § 45b Abs. 8 BNatSchG-neu (Maßgaben für die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Betrieb von WEA) und § 45b Abs. 9 BNatSchG-neu (Zulässigkeit der Anordnung von Schutzmaßnahmen neben einer erteilten Ausnahme), § 45c BNatSchG (Repowering) und § 45d BNatSchG (AHP).

Mit dieser Übergangsfrist soll sichergestellt werden, dass bereits laufende Windenergievorhaben durch die Neuregelungen zur Signifikanz nicht erschwert werden.

8.3 Können die bayrischen Genehmigungsbehörden derzeit die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2022 hinsichtlich Nutzung Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen oder attraktive Auswechnahrungshabitate nutzen und diese Auflagen in den Genehmigungsbescheid für eine Windkraftanlage aufnehmen und so auch bei Konflikten mit bisherigen Vorgaben des Naturschutzes eine Genehmigung ermöglichen, da ja das Bundesnaturschutzgesetz festlegte, dass bei Trefung genannter Voraussetzungen für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird?

Die Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG-neu regelt nicht abschließend Schutzmaßnahmen, die zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 2 durch Windenergieanlage fachlich anerkannt sind. Hierzu zählen unter den näher genannten Voraussetzungen nach Zeile 3 auch Antikollisionssysteme, nach Zeile 3 Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen und nach Zeile 5 die Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten.

Bezüglich der Antikollisionssysteme werden derzeit vom Umweltministerium Hinweise zur Nutzung nachweislich wirksamer Systeme als Vermeidungsmaßnahme in Genehmigungsverfahren vorbereitet.

Ausweislich der Überschrift bezieht sich die Anlage 1 auf § 45b **Abs. 1 bis 5 BNatSchG-neu**. Die oben näher beschriebene Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG gilt ausdrücklich für § 45b **Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu**. Nach **§ 74 Abs. 5 BNatSchG-neu** ist § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG-neu jedoch abweichend von Abs. 4 bereits vor dem 1. Februar 2024 anzuwenden, **wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Weigert